

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe

Anlage - Erklärungen des Antragstellers zum Antrag

Angaben des Antragstellers

Unternehmen / Person

Anrede

Titel

Vorname

Nachname

Name des
Unternehmens

Rechtliche Erklärungen

1. Allgemeine Erklärungen des Antragstellers:

Der Antragsteller bestätigt, dass er seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführt.
Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe handelt: Der Antragsteller bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass er die Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat (alternativ können Januar oder Februar 2020 herangezogen werden).
Der Antragsteller versichert, dass er die Härtefallhilfe des Bundes nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (Änderungsanträge ausgenommen) und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragsteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragsteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe zurückzuzahlen.
Der Antragsteller erklärt, dass weder Härtefallhilfe in Steueroasen abfließen noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
Der Antragsteller willigt gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Der Antragsteller stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung notwendigen Auskünfte erteilen dürfen.
Der Antragsteller erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung notwendigen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.haerterfallhilfen.de>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zum Abgleich von Angaben im Antrag / Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.haerterfallhilfen.de>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass der Antragsteller eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben geben muss, deren Plausibilität der prüfende Dritte dann bestätigen muss.

2. Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen:

Antragsberechtigt sind Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. EUR) und die

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind; und auch nicht im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind,
- keine Rettungsbeihilfe erhalten haben (es sei denn, dass der Rettungs-Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Rettungs-Garantie oder Rettungs-Bürgschaft bereits erloschen sind);
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben (es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen).

Sonstige Antragsteller sind antragsberechtigt, wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sich seit dem 31. Dezember 2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten im Sinne der vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung folgende Tatsachen **subventionserheblich** im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Zahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist,
- Angabe, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt,
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2021 (falls das Unternehmen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurde: zum durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2019, zum durchschnittlichen Umsatz in den Monaten Juni bis September 2020, zum durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, oder zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde) im Einklang mit der Förderrichtlinie,
- Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt im Sinne der Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen (Sachsen) sind,
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von III. Ziffer 8 der Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen (Sachsen) handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe der Fixkosten (gemäß V. Ziffer 3 der Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen (Sachsen) i. V. m. den dort genannten Regelungen der Bundesprogramme),

- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen (gemäß Voraussetzungen der Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen (Sachsen));
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen z. B. Jugendherberge, Schullandheim, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtung der Behindertenhilfe handelt (gemäß III. Ziffer 4 der Richtlinie Corona-Härtefallhilfen Unternehmen (Sachsen)),
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. EUR),
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein und auch nicht im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet zu sein,
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben (es sei denn, dass der Rettungs-Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Rettungs-Garantie oder Rettungs-Bürgschaft bereits erloschen ist);
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- Versicherung von sonstigen Antragstellern, dass sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Fall der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung unter Einbeziehung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“: Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. EUR), dass der Gesamtbetrag der beantragten Härtefallhilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten ergänzenden landesspezifischen Förderprogramme sowie anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- Angaben zur Corona-bedingten Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung im November und Dezember 2020 sowie im Januar 2021 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020, vom 2. Dezember 2020 vom 13. Dezember 2020 und vom 5. Januar 2021 sowie die Dauer des daraus bedingten Lockdowns,
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 bzw. vor Erhalt der Zuwendung.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des Landessubventionsgesetzes handelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller
